

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/101/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	01.06.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	15.06.2021

Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet "Hundertacker" 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Helbra

Beschlussbegründung:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde durch Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 14. Juni 2020 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Helbraer Kommunalanzeiger Nr. 08/2020 am 12. August 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planvorhaben betrifft die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“. Der sogenannte „Urplan“ ist seit der Genehmigung am 31.07.1992 rechtskräftig. Änderungen erfuhr der B-Plan bisher nicht.

Im Planverfahren betrifft eine Änderung den Nutzungskatalog für die im „Urplan“ festgesetzten Gewerbegebietsflächen, die bisher nicht bebaut und damit Entwicklungsfläche sind. Eine Nutzung zu Zwecken von großflächigen PV-Freiflächenanlagen soll ausgeschlossen werden. Diese Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 17 ha. Eine weitere Änderung betrifft eine Teilfläche des Geltungsbereiches im Osten des Plangebietes. Hier soll eine PV-Nutzung vorgesehen werden, um einen Solarpark mit der Planung der Nachbargemeinde zu ermöglichen. Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 3 ha.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Helbra beschließt,

- 1. den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Helbra in der Fassung vom Mai 2021 zu billigen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.*
- 2. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Die Kosten des Änderungsverfahrens trägt der Investor.

Anlagen:

- Begründung
- textliche Festlegungen
- Planzeichnung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss